

Außenwanddämmung Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

Außenwanddämmung (AWD) - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Der Anforderungswert im EWärmeG ist der Anforderungswert an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) in Anlage 3 Tabelle 1 der EnEV 2013 minus 20 %.

Außenwandflächen: 0,192 W/m² K

U-Wert der Außenwandflächen des Gebäudes,
die anforderungsgemäß gedämmt sind:

W/m²K

A. Gesamte Außenwandfläche ist anforderungsgemäß gedämmt

Damit werden die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

B. Außenwandflächen sind teilweise anforderungsgemäß gedämmt

gesamte Fläche: m² gedämmte Teilfläche: m²

$$\text{anforderungsgemäß} \\ \text{gedämmter Flächenanteil} = \frac{\text{gedämmte Teilfläche (m}^2\text{)}}{\text{gesamte Fläche (m}^2\text{)}} \times 100 \% = \text{ } \%$$

$$\text{erreichter} \\ \text{Erfüllungsgrad} = \frac{\text{anforderungsgemäß gedämmter Flächenanteil (\%)}}{100 \%} \times 100 \% = \text{ } \%$$

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die Außenwanddämmung erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen

--	--